

- III. Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Landesbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
- IV. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Ernennung und Entlassung
der Reichsbeamten.
Vom 1. Februar 1935.**

Auf Grund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) bestimme ich unter Aufhebung der Verordnungen über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577), 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 196) und 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) was folgt:

- I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefolungsgruppen A 2c und aufwärts. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Landräte (Bezirksoberamtmänner) des Saarlandes.
- II. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichsbeamten den Leitern der Obersten Reichsbehörden, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen können. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.
- III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Ausübung des Gnadenrechts.**

Vom 1. Februar 1935.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Straffachen und Dienststraffachen unter Aufhebung der Erlasse vom 3. und 7. Februar, 21. März, 16. April und 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 82, 87, 211, 338, 1069) was folgt:

I. Ich behalte mir vor

1. die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts
 - a) bei Todesstrafen,
 - b) bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats,
 - c) bei Strafen gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erkannt ist,
 - d) bei anderen Strafen, wenn ich den Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausspreche,
2. die Niederschlagung von Strafverfahren, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, und von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind.

II. Im übrigen übertrage ich mit dem Rechte der Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadenfachen:

1. für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen, soweit es sich nicht um die nachstehend genannten Fälle handelt, dem Reichsminister der Justiz,
2. für die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Sachen einschließlich der Strafen, die gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung von allgemeinen Gerichten verhängt worden sind, dem Reichswehrminister,
3. für Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen), für Zuwiderhandlungen gegen Finanzmonopole und für Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote dem Reichsminister der Finanzen,
4. für Strafen, die durch rechtskräftige Verfügung der Polizei- oder anderer Verwaltungsbehörden verhängt sind, den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über diese Behörden führen,
5. für Ordnungsstrafen den Reichsministern, zu deren Geschäftsbereich die Stellen gehören, die die Ordnungsstrafen verhängt haben,